



INF. 18

4. März 2022

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 14. bis 18. März 2022)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Beförderung von Farbstoffen (Abfall)

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Die geänderte Einstufung von Farben als umweltgefährdend nach der CLP-Verordnung ab dem 1. März 2022 hat auch Auswirkungen auf die Beförderung solcher Farben als Abfall.

Zu treffende Entscheidung:

Ergänzung der Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.1.51 (siehe OTIF/RID/RC/2021/B Anlage II) um zusätzliche Beförderungsoptionen für die Abfallbeförderung.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OTIF/RID/RC/2021/37 (CEPE), informelle Dokumente INF.26 und INF.46 (CEPE) und informelles Dokument INF.37 (Norwegen) der Herbsttagung 2021 der Gemeinsamen Tagung und OTIF/RID/RC/2022/15.

Einleitung

1. Bei der letzten Gemeinsamen Tagung wurden auf Grundlage eines Vorschlages von CEPE Übergangsvorschriften für die Beförderung von Farben aufgenommen, die aufgrund einer Änderung des Anhangs VI der CLP-Verordnung ab dem 1. März 2022 als umweltgefährdend einzustufen und damit der UN-Nummer 3082 zuzuordnen sind. Die gefundene Übergangsregelung erlaubt für einen Übergangszeitraum die Verwendung nicht bauartgeprüfter Verpackungen und gewährt der Industrie einen längeren Zeitraum zur Entwicklung und Beschaffung von geeigneten Verpackungen.
2. Die geänderte Einstufung wirkt sich jedoch auch auf die Beförderung dieser Farben und Farbreste als Abfall aus, dies ist in dem beschlossenen Unterabschnitt 1.6.1.51 (siehe Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2021/5) und der Multilateralen Sondervereinbarung M343 bzw. RID 8/2021 nicht ausreichend berücksichtigt.
3. Mit dem Dokument OTIF/RID/RC/2022/15 schlägt Schweden vor, die Beförderung von Farbstoffen, die der UN-Nummer 3082 zugeordnet sind, nach den Bedingungen der Sondervorschrift 650 zu ermöglichen. Mit diesem Vorschlag würde die Beförderung in loser Schüttung in vollwandigen Wagen mit Decken, vollwandigen Wagen mit öffnungsfähigem Dach/in vollwandigen bedeckten Fahrzeugen, vollwandigen geschlossenen Containern oder vollwandigen bedeckten Großcontainern zugelassen.
4. Deutschland wurde von der Abfallindustrie darüber informiert, dass die vorgeschlagene Erweiterung des Anwendungsbereichs der Sondervorschrift 650 benötigt wird, aber nicht ausreichend ist, da weitreichende Anpassungen in der jetzigen Logistik erforderlich sind. Die Sammlung von Dispersionsfarben und wasserbasierten Lacksystemen sowie Farben in Pulverform inkl. Pigmente/Pigmentmischungen als Abfall sowie deren Transport, der Umschlag, die Zwischenlagerung und die Behandlung bis hin zur Finalanlage erfolgt derzeit nicht als Gefahrgut. Es werden unterschiedliche geeignete, aber nicht bauartgeprüfte Sammel- und Transportverpackungen oder Container für die Beförderung in loser Schüttung verwendet:
Die Sammlung der Farben erfolgt:
 - an stationären Sammelstellen (Wertstoff-, Recyclinghöfen),
 - durch mobile Sammelstellen (Schadstoffmobil),
 - im Holsystem beim Haushalt und Gewerbe-/Industriekunden vor Ort.

Als Sammel- und Transportverpackungen werden verschiedene Verpackungen verwendet, Bilder sind im Anhang beigefügt: so z. B.:

- 240 l Kunststoffbehälter (2-Rad-Behälter),
 - 1,1 m³ Behälter (4-Rad-Müllgroßbehälter),
 - Gitterboxen mit Kunststoffsack,
 - Gitterboxen mit Kunststoffeinsatz (oben aufgeschnittener IBC),
 - reißfeste Kunststoffsäcke,
 - Kisten aus Kunststoff und Metall,
 - Fässer in diversen Größen,
 - Container offen, bedeckt, gedeckt,
 - Fahrzeuge offen, bedeckt, gedeckt.
5. Diese Behältnisse werden nicht umfassend durch die in der Sondervorschrift 650 genannten Beförderungs- und Verpackungsmöglichkeiten abgedeckt: Gitterboxen z. B. mit Inliner und nicht vollwandige Behälter und die Beförderung in offenen Containern und Wagen/Fahrzeugen sind dort nicht genannt. Die Farbreste in Gebindegrößen von bis zu 30 Litern fallen in erheblichem Umfang zur Entsorgung an, so dass eine weitergehende Übergangsregelung benötigt wird, um die erforderlichen Anpassungen in der Logistikkette vornehmen zu können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass diese nunmehr als umweltgefährdend eingestuften Farben auch zukünftig in der Regel separat von den Farbstoffen der Klasse 3 (UN-Nummer 1263) erfasst werden sollen, um sie einer getrennten Abfallbehandlung zuführen zu können.

Vorschlag

6. Der Vorschlag in OTIF/RID/RC/2022/15 wird unterstützt. Zusätzlich wird vorgeschlagen, die Anwendbarkeit der Sondervorschrift 650 auch auf die UN Nummer 3077 auszuweiten um sie auch für feste Farbreste anwendbar zu machen Zwei der drei Stoffe, welche zu einer Einstufung als umweltgefährdend führen, sind Feststoffe (ZnPT und DCOIT). Sie verändern ihre Struktur nicht und liegen daher auch in festen Farbresten vor.
7. Darüber hinaus sollte die Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.1.51 ergänzt werden, um eine ausreichende Übergangszeit für die Umstellung in der Entsorgungswirtschaft zu ermöglichen. Ferner sollte die Multilaterale Sondervereinbarung M343 bzw. RID 8/2021 aktualisiert werden oder durch eine zusätzliche Multilaterale Sondervereinbarung ergänzt werden.

Option 1 (wenn Vorschlag OTIF/RID/RC/2022/15 nicht angenommen wird):

Am Ende des Unterabschnitts 1.6.1.51 gemäß Anlage II des Dokuments OTIF/RID/RC/2021/B wird folgender Absatz angefügt:

"Abfälle, die aus Verpackungsresten, festen, verfestigten und flüssigen Resten von Klebstoffen, Farben und Farbzubehörstoffen, Druckfarben und Druckfarbzubehörstoffen und Harzlösungen bestehen, die in Übereinstimmung mit Absatz 2.2.9.1.10.6 infolge von Absatz 2.2.9.1.10.5* der UN-Nummer 3082 Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n. a. g., Verpackungsgruppe III oder der UN-Nummer 3077 Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g., Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und die mindestens 0,025 % der folgenden Stoffe einzeln oder in Kombination enthalten:

- 4,5-Dichlor-2-octyl-2H-isothiazol-3-on (DCOIT),
- Octhilinon (OIT) und
- Zinkpyrithion (ZnPT)

dürfen bis zum 30. Juni 2025 wie folgt verpackt und befördert werden:

- a) Die Abfälle dürfen nach den in der Sondervorschrift 650 a) bis d) genannten Methoden verpackt und befördert werden.
- b) Die Abfälle dürfen in geeigneten Behältnissen und Gitterboxen befördert werden, vorausgesetzt, es werden geeignete Maßnahmen getroffen, die ein Freiwerden der Stoffe aus dem Versandstück verhindern.
- c) Die Beförderung in loser Schüttung in offenen Containern und offenen Wagen/Fahrzeugen ist zugelassen.
- d) Wenn die Abfälle nach den Absätzen a) bis c) befördert werden, muss dies gemäß Absatz 5.4.1.1.3 wie folgt im Beförderungspapier angegeben werden:

«UN 3082 ABFALL UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (FARBE), 9, III (nur ADR:), (-)» oder

«UN 3082 ABFALL UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (FARBE), 9, VG III (nur ADR:), (-)» oder

«UN 3077 ABFALL UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (FARBE), 9, III (nur ADR:), (-)» oder

«UN 3077 ABFALL UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (FARBE), 9, VG III (nur ADR:), (-)»."

Option 2 (wenn Vorschlag OTIF/RID/RC/2022/15 angenommen wird):

Am Ende des Unterabschnitts 1.6.1.51 gemäß Anlage II des Dokuments OTIF/RID/RC/2021/B wird folgender Absatz angefügt:

"Abfälle, die aus Verpackungsresten, festen, verfestigten und flüssigen Resten von Klebstoffen, Farben und Farbzubehörstoffen, Druckfarben und Druckfarbzubehörstoffen und Harzlösungen bestehen, die in Übereinstimmung mit Absatz 2.2.9.1.10.6 infolge von Absatz 2.2.9.1.10.5* der UN-Nummer 3082 Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n. a. g., Verpackungsgruppe III oder der UN-Nummer 3077 Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g., Verpackungsgruppe III zugeordnet sind und die mindestens 0,025% der folgenden Stoffe einzeln oder in Kombination enthalten:

- 4,5-Dichlor-2-octyl-2H-isothiazol-3-on (DCOIT),
- Octhilinon (OIT) und
- Zinkpyrithion (ZnPT)

dürfen bis zum 30. Juni 2025 wie folgt verpackt und befördert werden:

- a) Die Abfälle dürfen in geeigneten Behältnissen und Gitterboxen befördert werden, vorausgesetzt es werden geeignete Maßnahmen getroffen, die ein Freiwerden der Stoffe aus dem Versandstück verhindern.
- b) Die Beförderung in loser Schüttung in offenen Containern und offenen Wagen/Fahrzeugen ist zugelassen.
- c) Wenn die Abfälle nach Buchstabe a) bis c) befördert werden, muss dies gemäß Absatz 5.4.1.1.3 wie folgt im Beförderungspapier angegeben werden:

«UN 3082 ABFALL UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (FARBE), 9, III (nur ADR:), (-)» oder

«UN 3082 ABFALL UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (FARBE), 9, VG III (nur ADR:), (-)» oder

«UN 3077 ABFALL UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (FARBE), 9, III (nur ADR:), (-)» oder

«UN 3077 ABFALL UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (FARBE), 9, VG III (nur ADR:), (-)»."

Erwägung

8. Die Gemeinsame Tagung wird um Entscheidung zu den vorgenannten Änderungsoptionen gebeten. Des Weiteren sollte eine Meinungsbildung hinsichtlich des weiteren Vorgehens in Bezug auf die Multilaterale Sondervereinbarung M343 bzw. RID 8/2021 erfolgen, insbesondere ob zusätzliche Vereinbarungen initiiert oder die vorhandenen Vereinbarungen ergänzt werden sollten.

Beispiele für aktuelle Erfassungs- und Transportbehältnisse




